

Bundessozialgericht

- 11 RA 58/81 -

Im Namen des Volkes

Verkündet am
12. August 1982

Urteil

Amtsinspektor
als UrkBeamter
der GeschStelle

in dem Rechtsstreit

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 12. August 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B u s s , die Richter Dr. Z i m m e r und S c h n e i d e r - D a n w i t z sowie die ehrenamtlichen Richter E x n e r und Dr. W e r d e r m a n n für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 10. Juli 1981 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

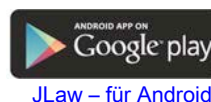
Streitig ist, ob die Zeit einer Beschäftigung des Klägers in Danzig vom 15. Juni 1937 bis zum 30. September 1938 bei der Rentenberechnung ungekürzt zu berücksichtigen ist.

Der Kläger bezieht Altersruhegeld. Dieses hatte die Beklagte zunächst nach Maßgabe des Fremdrentengesetzes (FRG) berechnet und dabei die streitige Zeit, da eine Beitragsentrichtung zwar glaubhaft gemacht, aber nicht nachgewiesen sei (§ 19 Abs 2 FRG), nur gekürzt (zu fünf Sechstel) als Beitragszeit angerechnet. Im angefochtenen Bescheid stellte die Beklagte das Altersruhegeld für die Zeit ab 1. August 1978 unter Berücksichtigung des deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommens vom 9. Oktober 1975 (DPSVA) neu fest; für die streitigen Danziger Zeiten verblieb es bei der Kürzung, weil diese vom Abkommen nicht erfaßt würden (Bescheid vom 16. Oktober 1978). Die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) abgewiesen (Urteil vom 30. April 1980); das Landessozialgericht hat die Beklagte zur ungekürzten Anrechnung verurteilt. Das LSG meint, unter Versicherungs-, Beschäftigungs- und gleichgestellten Zeiten "im anderen Staat" im Sinne des Art 4 Abs 2 des DPSVA seien solche Zeiten zu verstehen, die im anderen Staat nach dem Gebietsstand zur Zeit des Vertragsabschlusses zurückgelegt seien. Das Abkommen behandle die von Polen übernommenen Gebiete des Deutschen Reiches als zur Volksrepublik Polen gehörend, ohne die völkerrechtliche Zugehörigkeit dieser Gebiete anzusprechen. Die Auffassung der Beklagten, die polnische Abkommenszeit umfasse nur Zeiten, die jeweils unter der Geltung polnischen Sozialversicherungsrechts oder in zum jeweiligen polnischen Staatsgebiet gehörenden Orten zurückgelegt seien, komme im Text des Art 4 Abs 2 des Abkommens nicht zum Ausdruck. Nach Art 2 Abs 2 des Zu-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

stimmungsgesetzes vom 12. März 1976 seien zwar polnische Zeiten, für die Beiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet worden sind, nicht zu berücksichtigen; hierzu seien jedoch die zur Rentenversicherung der früheren Freien Stadt Danzig entrichteten Beiträge nicht zu rechnen. Die Zeit der Beschäftigung des Klägers "im entlohnnten Arbeitsverhältnis" in Danzig sei nach polnischem Recht ungekürzt anzurechnen. Die Einschränkung im polnischen Recht, daß Beschäftigungszeiten in der Freien Stadt Danzig wie in den wiedergewonnenen Gebieten bei der Feststellung des Rentenanspruchs nach polnischem Recht nur für Personen mit Wohnsitz in Polen berücksichtigt werden, rechtfertige es nicht, die Voraussetzungen des Art 2 Abs 1 des Zustimmungsgesetzes zu verneinen.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte, nach Sinn und Zweck des DPSVA seien die Worte "im anderen Staat" in Art 4 Abs 2 DPSVA nicht ausschließlich unter territorialen Gesichtspunkten auszulegen. Die Formulierung umfasse nicht Beschäftigungszeiten, die im heutigen Staatsgebiet der Volksrepublik Polen früher unter Geltung der reichsgesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt worden seien. Im Hinblick auf die geschichtliche Verknüpfung Danzigs mit dem Deutschen Reich müßte dies auch für Versicherungszeiten bei den Versicherungsträgern der Freien Stadt Danzig gelten. Damit will die Beklagte, wie in der mündlichen Verhandlung klargestellt, nicht das Vorliegen einer Abkommenszeit bestreiten, sondern deren Verdrängung nach Art 2 Abs 2 letzter Halbsatz des Zustimmungsgesetzes rechtfertigen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts aufzuheben und
die Berufung des Klägers gegen das Urteil des
Sozialgerichts Hildesheim zurückzuweisen.

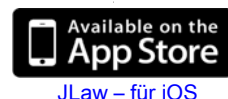
Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



II

Die Revision der Beklagten ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat die Beklagte zu Recht verurteilt, für Bezugszeiten ab 1. August 1978 die streitige Danziger Beschäftigungszeit ungekürzt zu berücksichtigen.

1. Das ergibt sich aus dem DPSVA vom 9. Oktober 1975, das durch Gesetz vom 12. März 1976 (BGBl 1976 II, 393) ratifiziert und am 1. Mai 1976 laut Bekanntmachung vom 31. März 1976 (BGBl 1976 II 463) in Kraft getreten ist, iVm Art 2 des Zustimmungsgesetzes.

Nach Art 4 Abs 2 des DPSVA hat der Rentenversicherungsträger des Wohnlandes Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten und diesen gleichgestellte Zeiten im anderen Staat bei Feststellung der Rente nach den für ihn geltenden Vorschriften so zu berücksichtigen, als ob sie im Gebiet des Wohnlandes zurückgelegt worden wären.

Hierzu bestimmt Art 2 des Zustimmungsgesetzes, daß Zeiten, die nach dem polnischen Recht der Rentenversicherung zu berücksichtigen sind, gemäß Art 4 Abs 2 des Abkommens in demselben zeitlichen Umfang in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung in entsprechender Anwendung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) zu berücksichtigen sind, solange der Berechtigte im Geltungsbereich dieses Gesetzes wohnt (Abs 1); soweit sich Zeiten nach Abs 1 mit Zeiten überschneiden, die nach deutschem Recht zu berücksichtigen sind, werden die erstgenannten Zeiten berücksichtigt; dies gilt nicht für Zeiten, für die Beiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet worden sind (Abs 2).

2. Die streitige Danziger Zeit gehört aus der Sicht der Beklagten als Versicherungsträger des Wohnlandes zu den Zeiten "im anderen Staat". Denn das DPSVA rechnet die



unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete und damit auch Danzig in Ansehung des Abkommens zum Gebiet der Volksrepublik Polen, ohne über die völkerrechtliche Zuordnung im übrigen zu entscheiden (BSGE 42, 249; vgl auch BVerfG SozR 2200 § 1318 Nr 5). Die Abkommensbestimmung stellt auch für zurückliegende Zeiten allein auf den Gebietsstand bei Vertragschluß ab. Die Vertragschließenden waren sich der Gebietsveränderungen nach dem Ersten und Zweiten Weltkrieg, deren Auswirkungen auf die Sozialversicherung der Vertrag gerade regeln sollte (vgl Denkschrift zum Abkommen und zur Vereinbarung unter A I Abs 1), durchaus bewußt. Dennoch findet sich weder in Art 4 Abs 2 DPSVA noch an anderer Stelle ein Hinweis darauf, daß "Zeiten im jeweiligen Gebiet des anderen Staates" gemeint seien (vgl Denkschrift unter A II zu Art 2 und zu Art 4). Im übrigen steht einem Zurückgehen auf frühere Gebietsstände auch entgegen, daß dem Abkommen nur eine Einigung über den Gebietsstand bei Abschluß des Abkommens in Ansehung des Abkommens entnommen werden kann, nicht aber eine Einigung über frühere Gebietsveränderungen.

Ob und in welchem Umfang eine Zeit im anderen Staat als Versicherungszeit, Beschäftigungszeit oder diesen gleichgestellte Zeit sozialversicherungsrechtlich relevant ist, bestimmt sich gem Art 4 Abs 2 des DPSVA nach dem Recht des anderen Staates, wie dies in Art 2 Abs 1 des Zustimmungsgesetzes verdeutlicht wird. Das LSG hat zu der damit gebotenen Anwendung des nicht revisiblen (§ 162 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) polnischen Rechts entschieden, daß die streitige Zeit einer Beschäftigung auf dem Gebiet der früheren Freien Stadt Danzig "für Personen, die ihren Wohnsitz in Polen haben", (ungekürzt) Beschäftigungszeit sei. Das reicht für die Anwendung des Art 4 Abs 2 des DPSVA. Der in Art 5 des Abkommens für den Fall der Übersiedlung getroffenen Regelung, aber auch dem dem Abkommen zugrundeliegenden Eingliederungsgedanken ist zu entnehmen, daß eine im bisherigen Wohnland zurückgelegte Versicherungs-, Beschäftigungs- bzw gleichgestellte Zeit im gleichen zeitlichen Umfang, wie sie im früheren Wohnland bei dortigem Wohnsitz zu berücksichtigen war, nunmehr im neuen Wohnland berück-



- 6 -

sichtigt werden soll. Das bestätigt ferner Art 2 Abs 1 des Zustimmungsgesetzes, der für die nach dem polnischen Recht der Rentenversicherung zu berücksichtigenden Zeiten die Berücksichtigung in demselben zeitlichen Umfang verlangt, ohne die Zeiten auszunehmen, die nach polnischem Recht lediglich bei einem Wohnsitz in Polen berücksichtigt werden können. Die streitige Zeit ist daher nach Art 4 Abs 2 des DPSVA als polnische Abkommenszeit voll anrechenbar. Das wird von der Revision der Beklagten, wie in der mündlichen Verhandlung klargestellt, auch nicht mehr angezweifelt.

3. Der Ansicht der Revision, die Zeit sei gleichwohl nach Art 2 Abs 2 des Zustimmungsgesetzes vom deutschen Rentenversicherungsträger nicht zu berücksichtigen, vermochte der Senat nicht zuzustimmen. Für die streitige Zeit sind keine Beiträge zur deutschen Rentenversicherung entrichtet, wie dies die angeführte Vorschrift voraussetzt. Danzig ist mit dem Inkrafttreten des Versailler Vertrages - 10. Januar 1920 - aus dem Verband des Deutschen Reiches ausgeschieden und als Freie Stadt Danzig staats- und völkerrechtlich ein selbständiges Gebiet geworden. Erst zum 1. Januar 1940 wurde die Danziger Versicherung auf die reichsgesetzliche Sozialversicherung übergeleitet (Verordnung -VO- vom 22. Januar 1940 RGBI I 260). Dem entsprechend erfolgte die glaubhaft gemachte Beitragsentrichtung für die Zeit von Juni 1937 bis September 1938 zur Danziger Sozialversicherung.

Entgegen der Ansicht der Beklagten ergeben auch die §§ 17 und 15 FRG nicht, daß die Beiträge zur Danziger Versicherung als Beiträge zur deutschen Rentenversicherung gelten. In § 17 Abs 1 FRG ist lediglich angeordnet, daß § 15 auch auf Personen Anwendung findet, die nicht zum Personenkreis des § 1 Buchstaben a - d gehören, wenn die Beiträge entrichtet sind an einen nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und ein deutscher Träger der gesetzlichen Rentenversicherung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

sie bei Eintritt des Versicherungsfalles wie nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze entrichtete Beiträge zu behandeln hatte. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind erfüllt. Die nach Danziger Recht erworbenen Leistungen und Anwartschaften waren nach näherer Vorschrift der angeführten VO vom 22. Januar 1940 von den Trägern der Reichsversicherung zu übernehmen. Die Aufhebung dieser VO durch das FANG steht der Anwendung des § 17 FRG nicht entgegen, wie die dort gewählte Zeitform (hatte) zeigt. In dem damit anwendbaren § 15 FRG sind jedoch lediglich Beitragszeiten, die bei einem nichtdeutschen oder nach dem 30. Juni 1945 bei einem außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes befindlichen deutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt sind, den nach Bundesrecht zurückgelegten Beitragszeiten gleichgestellt. Das ist keine Gleichstellung mit einer Beitragsentrichtung zu einem deutschen Rentenversicherungsträger.

Im übrigen könnte die auf fünf Sechstel gekürzte anerkannte Beitragszeit auch nur in diesem zeitlichen Umfang die polnische Abkommenszeit verdrängen. Die Beklagte übersieht, daß Art 2 Abs 2 des Zustimmungsgesetzes mit den Worten beginnt: "Soweit sich Zeiten nach Abs 1 mit Zeiten überschneiden, die nach deutschem Recht zu berücksichtigen sind"; eine hiervon abweichende erweiternde Auslegung wäre mit dem DPSVA nicht zu vereinbaren, weil dies gerade im jeweils anderen Staat die zeitlich gleiche Anrechnung will.

4. Schließlich kann auch der Einwand der Beklagten keine andere Entscheidung rechtfertigen, daß die für eine nach Reichsrecht versicherte Beschäftigung in Art 2 Abs 2 2. Halbsatz des Zustimmungsgesetzes getroffene Regelung entsprechend auf jede Beschäftigung anzuwenden sei, deren Versicherungspflicht sich nach Reichsrecht richtete, was wiederum entsprechend für eine nach Danziger Recht zu beurteilende Beschäftigung gelten müsse. Die Beklagte meint, es könne vom Zustimmungsgesetz nicht gewollt sein, daß eine nach Reichsrecht zurückgelegte



- 8 -

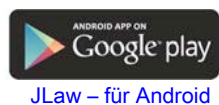
nicht versicherungspflichtige Beschäftigung dann als Beschäftigungszeit zu berücksichtigen sei, wenn der Beschäftigungsort in dem heute polnischen Gebiet liege.

Die Frage einer entsprechenden Anwendung auf versicherungsrechtlich nach Reichsrecht zu beurteilende Beschäftigungen hat der Senat hier nicht zu entscheiden. Selbst wenn – was zweifelhaft ist – der Anwendungsbereich der in Art 2 Abs 2 2. Halbsatz des Zustimmungsgesetzes geregelten Ausnahme in diesem Umfang erweitert werden könnte, erschiene eine nochmalige Erweiterung auf das Danziger Recht nicht gerechtfertigt. Zwar galten zunächst die reichsgesetzlichen Vorschriften als Gesetze der Freien Stadt Danzig weiter; Danzig übernahm auch bis Ende 1923 jeweils das materielle Recht der deutschen Sozialversicherung (vgl BSGE 33, 123, 125 und 126); gleichwohl ist wegen der staatsrechtlichen Selbständigkeit der Freien Stadt Danzig ein Vergleich mit der derzeitigen Geltung von Bundesrecht in Berlin ausgeschlossen. Es kann deshalb dahinstehen, inwieweit sich das Danziger Sozialversicherungsrecht zu Zt der Beschäftigung ab 1937 vom Reichsrecht unterschied. Jedenfalls schließt die staatsrechtliche Selbständigkeit der Freien Stadt Danzig nicht nur eine Gleichstellung von Danziger Beiträgen mit Beiträgen zur deutschen Rentenversicherung, sondern auch eine Gleichstellung von Beitragszeiten unter Danziger Recht mit solchen unter Reichsrecht aus.

Der Senat braucht daher nicht auf die Frage einzugehen, ob eine Regelung des deutschen Gesetzgebers, die zu den polnischen Abkommenszeiten gehörenden Danziger Zeiten auch ohne Beitragsentrichtung zur deutschen Rentenversicherung unberücksichtigt zu lassen, gegen das Abkommen verstoßen würde.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Revision der Beklagten war mit der Kostenfolge aus
§ 193 SGG zurückzuweisen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)